



Betreff:

öffentlich

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Finanzen	Erstellungsdatum	13.03.2015
	Eingang 922:	13.03.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.04.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % der jährlichen Nettokaltmiete könnten jährliche Mehrerträge von 70 Tsd. Euro erzielt werden.

Aus dem verstärkten Anreiz, eine bislang als Nebenwohnung gemeldete Wohnung zum Haupt-wohnsitz umzumelden, könnten derzeit noch nicht quantifizierbare höhere Schlüsselzuweisungen nach dem BbgFAG folgen.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes der Zweitwohnungsteuer auf 20 % wird der durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 04.03.2015 gefasste Beschluss (Drucksache 14/SVV/1062) umgesetzt. Mit ihrem Beschluss folgte die Stadtverordnetenversammlung einem Vorschlag des Bürgerhaushaltes. Dieser Vorschlag erhielt bei einer abschließenden Votierung insgesamt 2005 Punkte und wurde unter der Nummer 5 in die „Top 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger“ aufgenommen.

Die Anhebung des Steuersatzes von 15 % auf 20 % führt im Vergleich zum Vorjahr zu einem Mehrertrag von ca. 70 Tsd. EUR. Dieser Mehrertrag wurde in der - ebenso in der vorgenannten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen - Änderungsliste der Verwaltung zum Doppelhaushalt 2015/2016 bereits berücksichtigt

Der Steuersatz der Zweitwohnungsteuer beträgt in der LHP seit 2013 15 % der jährlichen Nettokaltmiete. Beim Vergleich der Steuersätze für die Zweitwohnungsteuer wurde festgestellt, dass der Steuersatz in den Vergleichsstädten im Regelfall 10 % beträgt, gleichwohl eine Reihe von Städten bereits höhere Steuersätze zur Anwendung bringen. So wenden die Städte Baden-Baden (~*26,14 %), Friedrichshafen (~29,1 %), Konstanz (~24,7 %), Überlingen (~32,7 %) und Lindau (~22,41 %) einen deutlich höheren Steuersatz an. Die Städte Erfurt (16 %) und Cuxhafen (18,92 %) liegen ebenso über dem heutigen Potsdamer Steuersatz.

Mit der Zweitwohnungsteuer soll der besondere Aufwand, den jemand betreibt, in dem er neben seiner Hauptwohnung, die bereits das Grundbedürfnis „Wohnen“ abdeckt, für eine weitere Wohnung finanzielle Mittel verwendet, besteuert werden. Dieser besondere Aufwand ist im Regelfall Indikator einer besonderen Leistungsfähigkeit. Ob der Aufwand im Einzelfall die Leistungsfähigkeit überschreitet, ist für die Steuerpflicht unerheblich.

Bei einem Steuersatz von 20 % der jährlichen Nettokaltmiete kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Halten einer Zweitwohnung unmöglich wird.

Des Weiteren kann die Zweitwohnungsteuer ein verstärkter Anreiz für die Hauptwohnsitznahme sein. Wenngleich in einem solchen Fall die Zweitwohnsitzsteuer entfielen, so würde sich dies andererseits positiv auf die Entwicklung der Erträge aus den Schlüsselzuweisungen nach BbgFAG auswirken. Hierfür sind die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner die zentrale Berechnungsgrundlage.

* Staffelnbetrag abhängig von der Höhe der Nettokaltmiete; angegeben wird der Durchschnittsatz

Anlagen:

Darstellung der finanziellen Auswirkungen
Satzung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Erhöhung des Zweitwohnungsteuersatzes von 15% auf 20%

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 6110200 Bezeichnung: Zweitwohnungsteuer.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	135.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.000.000
Ertrag neu		235.000	270.000	270.000	270.000	270.000	1.315.000
Aufwand laut Plan							
Aufwand neu							
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.000.000
Saldo Ergebnishaushalt neu		235.000	270.000	270.000	270.000	270.000	1.315.000
Abweichung zum Planansatz		35.000	70.000	70.000	70.000	70.000	315.000

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.
8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Bei der Prognose wurde von einem Soll für 2015 von 35.000 Tsd. € ausgegangen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Landeshauptstadt Potsdam vom .2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

2. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.05.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 02.04.2014 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7/2014) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister